

Fragen und Antworten zur Umstellung auf Namensaktien

Die ordentliche Hauptversammlung am 24. Juni 2015 hat beschlossen, die Aktien der Gesellschaft von Inhaber- auf Namensaktien umzustellen.

Die neuen Kennnummern der Namensaktie lauten:

ISIN DE000A161N14
WKN A161N1

Nachfolgend finden Sie Fragen und Antworten zur Umstellung:

Was ist eine Namensaktie? Aktiengesellschaften haben die Möglichkeit, ihr Grundkapital entweder in Namens- oder in Inhaberaktien einzuteilen. Beide Aktienarten gewähren den Aktionären dieselben Rechte. Gesellschaften mit Namensaktien führen – anders als Gesellschaften mit Inhaberaktien – ein Aktienregister, in das die Aktionäre einzutragen sind. Dadurch erhält die Gesellschaft Informationen darüber, wer an ihr beteiligt ist und kann ihre Geschäftspolitik enger an den Interessen der Aktionäre ausrichten. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienregister eingetragen ist.

Welche Vorteile ergeben sich für die Aktionäre? Die Namensaktie ermöglicht den direkteren Dialog der Gesellschaft mit den Aktionären. Die Aktionäre können schneller und gezielter von der Gesellschaft informiert werden. Die Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation (z.B. per e-mail oder über eine Internet-Seite), insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, werden vereinfacht.

Welche Vorteile hat das Unternehmen? Durch das Aktienregister kennt das Unternehmen seine Aktionäre und damit die Aktionärsstruktur besser. Die Gesellschaft ist in der Lage, alle ihre eingetragenen Aktionäre direkt anzusprechen.

Wann erfolgt die Umstellung? Die depot- und börsenmäßige Umstellung auf die Namensaktie wird am 21. August 2015 nach Börsenschluss vorgenommen. Dazu werden die bei Kreditinstituten depotverwahrten Bestände an auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Your Family Entertainment AG von den bisherigen ISIN DE0005408918 im Verhältnis 1:1 in auf den Namen lautende Stückaktien der Your Family Entertainment AG mit den neuen ISIN DE000A161N14 umgestellt. Zeitgleich wird auch die Umstellung der Börsennotierung vollzogen. Laufende Börsenaufträge, die am 21. August 2015 noch nicht ausgeführt sind, erlöschen infolge der Umstellung.

Was passiert mit WKN und ISIN?

Die Namensaktien erhalten eine von den bisherigen Inhaberaktien abweichende WKN/ISIN. Die neuen Kennnummern lauten:

ISIN DE000A161N14

WKN A161N1

Mit Aufnahme des Handels der neuen Namensaktien am 24. August 2015 werden die Aktien der Your Family Entertainment AG im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) als auf den Namen lautende Stückaktien der Your Family Entertainment AG notiert. Von diesem Zeitpunkt an sind nur noch die Namensstückaktien der Your Family Entertainment AG unter der neuen ISIN DE000A161N14 börsenmäßig lieferbar.

Sind Namensaktien ebenso frei handelbar wie Inhaberaktien? Ja.

Einschränkungen der Handelbarkeit bestehen lediglich bei so genannten vinkulierten Namensaktien, die aber nur in seltenen Fällen bei börsennotierten Gesellschaften genutzt werden. Die Your Family Entertainment AG verfügt über keine vinkulierten Aktien.

Wofür darf das Unternehmen die Informationen aus dem Aktienregister verwenden? Informationen aus dem Aktienregister unterliegen den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft darf die Registerdaten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Die Gesellschaft wird, wie marktüblich, einen konzernexternen Dienstleister zur technischen Führung des Aktienregisters beauftragen, der sich zur Vertraulichkeit verpflichten wird. Die Gesellschaft kann auf Grundlage der Registerdaten ihre Aktionäre direkt anschreiben und sich dafür auch zur Vertraulichkeit verpflichteter Dienstleister bedienen. Eine Weitergabe von Daten an Konzernfremde ist aber grundsätzlich nicht zulässig.

Besteht ein Unterschied zwischen Inhaber- und Namensaktien bei der Verbriefung? Durch die Umstellung auf Namensaktien ändert sich nichts daran, dass die Aktien der Your Family Entertainment AG nicht einzelverbrieft werden. Das bedeutet, es werden weiterhin keine effektiven Stücke an Aktionäre ausgegeben. Die Globalurkunde wird stattdessen weiterhin bei der Clearstream Banking AG hinterlegt, und der Aktienbesitz wird elektronisch in die Depots der Aktionäre gebucht.

Besteht ein Unterschied zwischen Inhaber- und Namensaktien bei der Depotverwahrung? Bezüglich der Depotverwahrung gibt es zwischen Inhaber- und Namensaktien grundsätzlich keine Unterschiede.

Was ändert sich für den Aktionär durch die Umstellung auf Namensaktien?

Zukünftig bekommen die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre Informationen der Gesellschaft, wie z.B. die Einladung zur Hauptversammlung, direkt von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dienstleister und nicht mehr über ihre Depotbank zugesandt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung kann sich der im Aktienregister eingetragene Aktionär direkt bei der Gesellschaft oder dem Dienstleister, und nicht mehr über die Depotbank, anmelden. Hierüber wird jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär mit der Einladung zur Hauptversammlung noch einmal informiert. Eine mögliche Dividende wird wie bisher über die Depotbank des Aktionärs gezahlt.

Welche Kosten sind mit der Umstellung auf Namensaktien für den Aktionär verbunden?

Die Umstellung auf Namensaktien ist für die Aktionäre grundsätzlich kostenlos. Die Gesellschaft zahlt den Depotbanken durch eine sogenannte Depotbankprovision ein pauschales Entgelt, mit der der den Banken entstehende Umstellungsaufwand grundsätzlich abgegolten ist. Die Einzelheiten der Depotführung liegen allerdings in der Verantwortung der depotführenden Bank.

Entstehen dem Aktionär laufende Kosten durch die Führung eines Aktienregisters bei der Gesellschaft, und erhöhen sich die Depotentgelte?

Durch die Führung des Aktienregisters entstehen dem Aktionär keine direkten Kosten, da die Kosten in diesem Zusammenhang grundsätzlich von der Gesellschaft getragen werden. Die Kosten für die Verwahrung von Namensaktien sind typischerweise in den allgemeinen Depotentgelten enthalten, die für Inhaber- und Namensaktien gleichermaßen gelten. Insoweit ändern sich auch die Depotentgelte für den Aktionär durch die Umstellung grundsätzlich nicht. Einzelheiten der Depotführung liegen aber auch hier in der Verantwortung der depotführenden Bank.

Was passiert, wenn ein Aktionär die Eintragung ins Aktienregister verweigert?

Falls ein Aktionär seiner Eintragung ins Aktienregister widerspricht, wird die depotführende Bank aufgefordert, sich an seiner Stelle ins Aktienregister eintragen zu lassen. Gegenüber der Gesellschaft gilt dann die Depotbank als Aktionär. Sie gibt gegenüber der Gesellschaft allenfalls an, dass sie die Aktien nicht für sich selbst, sondern für einen Dritten hält. Der Aktionär, der seiner Eintragung widersprochen hat, bekommt keine Informationen direkt von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dienstleister, insbesondere wird ihm die Einladung zur Hauptversammlung nicht direkt von der Gesellschaft zugesandt, und er kann seine Aktionärsrechte nicht ohne weiteres selbst wahrnehmen.

Wird einem Aktionär, der seiner Eintragung im Aktienregister widersprochen hat, die Dividende ausgezahlt? Ja, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Was ändert sich durch die Umstellung bei einer möglichen Dividende? Es gibt hinsichtlich der Dividendenberechtigung keine Unterschiede zwischen Inhaber- und Namensaktie.

Müssen Namens- und Adressänderungen der Gesellschaft mitgeteilt werden?

Grundsätzlich müssen Aktionäre Namens- und Adressänderungen unverzüglich ihrer Depotbank mitteilen. Die Depotbanken wiederum übermitteln diese Änderungen an die Gesellschaft oder den technischen Dienstleister, der das Aktienregister führt. Eine ergänzende Mitteilung an die Gesellschaft, vorzugsweise per E-Mail an ir@yfe.tv, ist möglich und empfiehlt sich insbesondere bei Unstimmigkeiten (z. B. neue Adresse wurde der Depotbank mitgeteilt, aber Mitteilungen der Gesellschaft werden weiterhin an alte Adresse versandt).

Können Aktionäre Einblick in das Aktienregister nehmen?

Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft nur Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. Ein Aktionär hat kein Anrecht auf Einblick in das vollständige Aktienregister oder einzelne Datensätze von anderen Aktionären, denn dies verbietet der Datenschutz.

Werden im Aktienregister gespeicherte Daten an Dritte weitergemeldet?

Nein. Über den externen technischen Dienstleister, der zur Vertraulichkeit verpflichtet wird, erfolgt keine Weiterleitung. Die Daten sind ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft bestimmt. Unberührt davon bleiben gesetzliche Mitwirkungspflichten der Gesellschaft, z. B. bei Untersuchungen der BaFin.

Kann ein Aktionär, der nicht im Aktienregister eingetragen ist, an der Hauptversammlung teilnehmen?

Ohne weiteres ist die Teilnahme eines nicht im Aktienregister eingetragenen Aktionärs an der Hauptversammlung nicht möglich, da nur derjenige der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt, der im Aktienregister eingetragen ist. Ein nicht eingetragener Aktionär kann sich nicht selbst zur Hauptversammlung anmelden. Die Teilnahme an der Hauptversammlung setzt in diesem Fall die Ausstellung einer entsprechenden Vollmacht durch den anstelle des Aktionärs im Aktienregister Eingetragenen, i.d.R. die Depotbank, voraus.

Gilt eine erteilte Dauervollmacht (für Hauptversammlungen) auch weiterhin?

Die allgemeine Stimmrechtsvollmacht (Dauervollmacht) an die Depotbank gilt grundsätzlich auch für Namensaktien. Einzelheiten (z. B. ob wegen der neuen WKN eine neue Vollmacht erforderlich ist) sind zwischen Vollmachtgeber und -nehmer abzustimmen.

Hat die Umstellung auf Namensaktien steuerliche Konsequenzen?

Mit der Umstellung auf die Namensaktie sind in Deutschland grundsätzlich keine steuerlichen Konsequenzen verbunden; das Steuerrecht unterscheidet nicht zwischen Inhaber- und Namensaktien. Wegen möglicher Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere bei Berührungspunkten mit ausländischen Steuersystemen, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

An wen wende ich mich bei weiteren Fragen? Bei Fragen stehen Ihnen Ihre Depotbank sowie die Investor Relations der Gesellschaft zur Verfügung.

Kontakt:

Investor Relations: Stefan Höhr ir@yfe.tv

Your Family Entertainment AG, Nordendstr. 64, 80801 München

Tel.: +49 (0) 89 99 72 71-0 Fax: +49 (0) 89 99 72 71 91 Website: www.yf-e.com